

Gesetzentwurf der Fraktionen der Freien Wähler und der CSU im Bayerischen Landtag zur Änderung der Gemeindeordnung u.a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 03.02.2021

Antrag Nr. 20-26 / A 01046 zur Dringlichen Behandlung zur Vollversammlung am 03.03.2021 von der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 10.02.2021

BA-Antrag 20-26 / B 01528 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried – Solln vom 12.01.2021 Virtuelle Sitzungen für alle Kommunalparlamente in Bayern ermöglichen

BA-Antrag 20-26 / B 00506 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf – Perlach vom 09.07.2020 Lehren aus Corona I – Arbeitsfähigkeit der Unterausschüsse erhalten; Sind virtuelle Unterausschusssitzungen mit Entschädigung für die Teilnehmer möglich?

BA-Antrag 20-26 / B 001357 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 22 Aubing – Lochhausen – Langwied vom 09.12.2020 Virtuelle Tagung der Unterausschüsse

BA-Antrag 20-26 / B 01752 des Bezirksausschusses des Stadtbezirk 06 Sendling vom 11.01.2021 Digitale Teilnahme an Bürgerversammlungen und Sitzungen kommunaler Gremien

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02798

6 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 03.03.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, die respiratorische Abgabe und Aufnahme virushaltiger Partikel, z. B. beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen, die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole bei längerem Aufenthalt in nicht ausreichend großen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen sowie teils milde oder auch asymptomatische Krankheitsverläufe, führen dazu, dass bei Zusammenkünften von Menschen ein erhöhtes Infektionsrisiko für den Einzelnen besteht. Zudem treten neue Mutationen des Virus in Erscheinung, bei denen vermutet wird, dass sie noch ansteckender sind. Zugleich leisten die Kommunen als Teil der Exekutive einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung der Pandemie und deren Herausforderungen. Es ist daher zwingend notwendig, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit auf kommunaler Ebene aufrecht zu erhalten. Mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung soll insbesondere in der derzeitigen Krisensi-

tuation, aber auch darüber hinaus, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Organe gestärkt werden.

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Neuerungen (vgl. LT-DS 18/13024¹) :

1. Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung)

1.1 Gesetzliche Regelung

Mit einer Reihe von Stadtrats- und BA-Anträgen wurde während der Corona-Pandemie immer wieder gefordert, vom Sitzungszwang und Öffentlichkeitsgrundsatz abzuweichen und virtuelle Gremiensitzungen durch Gesetzesänderung zuzulassen. Mit dem Gesetzentwurf soll nun der Rechtsrahmen für sog. Hybridsitzungen der Vollversammlung sowie der Ausschüsse des Stadtrats geschaffen werden. Die geplanten gesetzlichen Regelungen sind nach Auffassung der Rechtsabteilung im Grundsatz auch auf Sitzungen der Bezirksausschüsse und deren Unterausschüsse übertragbar.

Ausgangspunkt ist der weiterhin geltende Sitzungszwang, so dass auch nach der Gesetzesänderung eine Präsenzsitzung vorzubereiten ist. Neu ist jedoch, dass den Stadtratsmitgliedern ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, an der Sitzung durch Anwesenheit im Sitzungssaal teilzunehmen oder mittels Ton-Bild-Übertragung.

Der Gemeinde wird dabei ein weiter Ausgestaltungsspielraum eingeräumt, zum Beispiel die Anzahl der zuschaltbaren Stadtratsmitglieder zahlen- oder quotenmäßig zu begrenzen oder von weiteren Voraussetzungen, wie beispielsweise einer Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal, abhängig zu machen. Zwingend bleibt die Anwesenheit des Oberbürgermeisters bzw. des BA-Vorsitzenden im Sitzungssaal als Sitzungsleiter.

Nehmen Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teil, so gelten sie als anwesend, d.h. sie nehmen an Beratung und Abstimmung in Form einer Beschlussfassung teil. Eine technische Lösung für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wäre damit unumgänglich. An Wahlen können zugeschaltete Mitglieder nicht teilnehmen; ihre Stimme gilt als Enthaltung.

Auch für nichtöffentliche Sitzungen ist eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zulässig. Insoweit ist jedoch das jeweilige Stadtratsmitglied im Rahmen seiner Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten verantwortlich dafür, dass die Übertragung in seinem Verantwortungsbereich nur von ihm wahrgenommen werden kann. Ausgeschlossen ist hingegen eine Behandlung von Verschlussachen im Sinne des Art. 56a GO.

Die Ton-Bild-Übertragung muss gewährleisten, dass sich der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Zudem müssen in öffentlicher Sitzung die mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden

¹ Abrufbar unter: <https://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente/drucksachen/?dokumentenart=Drucksache&q=18%2F13024&cHash=dae7480d7839cf8d3490cfc9ef4a5ebf>

Stadtratsmitglieder auch von der im Sitzungssaal anwesenden Öffentlichkeit optisch und akustisch wahrgenommen werden können.

Die Gemeinde trägt die Beweislast, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der gesamten Sitzung gegeben sind. Kommt es zu einer Störung der Ton-Bild-Übertragung, so darf die Stadtratssitzung nicht begonnen werden oder sie ist zu unterbrechen, bis die Störung behoben ist. Andernfalls sind Beschlüsse grundsätzlich unwirksam, außer, das von der Störung betroffene Stadtratsmitglied nimmt rügelos an der Beschlussfassung teil. Kann hingegen die Gemeinde beweisen, dass es nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, dass eine Zuschaltung nicht zu Stande gekommen oder unterbrochen ist, so sind Beschlüsse auch ohne die Mitwirkung des von der Störung betroffenen Stadtratsmitglieds wirksam.

Die Ton-Bild-Übertragung kann bis Ende 2021 durch Beschluss der Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit eingeführt werden. Soll die Ton-Bild-Übertragung bis Ende 2022 zulässig sein, so bedarf es hierfür einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung. Insbesondere der technischen Ausgestaltung und der Festlegung der Verantwortungsbereiche kommt dabei entscheidende Bedeutung zu, so dass nach der Verabschiedung des Gesetzes eine Geschäftsordnungsänderung anzustreben wäre, wenn Ton-Bild-Übertragungen ermöglicht werden sollen. (Insoweit sind nach Auffassung der Rechtsabteilung sowie des Bayerischen Städtetags dringend Vollzugshinweise des Bayerischen Innenministeriums angezeigt, da die Bayerischen Kommunen hier auf keine Erfahrungen zurückgreifen können.) Nachdem bislang nur ein Gesetzesentwurf vorliegt und Änderungen daran nicht abgeschlossen sind, sollte eine Geschäftsordnungsänderung erst erfolgen, wenn der Gesetzesentwurf verabschiedet wurde.

Ob und wie diese Regelungen eins zu eins auf Sitzungen der 25 Bezirksausschüsse mit Unterausschusssitzungen, die in unterschiedlichsten Räumlichkeiten stattfinden, insbesondere technisch umsetzbar sind, kann im Moment noch nicht beurteilt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Gemeindeordnung im Jahr 2022 zu evaluieren und dann die Ton-Bild-Übertragung ggf. sogar dauerhaft in die Gemeindeordnung zu übernehmen.

1.2 Technische Umsetzungsmöglichkeiten

Das IT-Referat gibt zu den technischen Umsetzungsmöglichkeiten folgende Stellungnahme ab:

„Die Möglichkeit, Sitzungen im Sinne des o.g. Gesetzesentwurfs durchzuführen, stellt – soweit sich der Stadtrat zur Nutzung der grds. eingeräumten Möglichkeit entscheiden sollte – sehr hohe Anforderungen an die dazu erforderliche technische Ausstattung und die dazu gehörigen Support-Strukturen. Dabei ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, die sowohl die Verantwortlichkeit der IT als auch der Medien- und Veranstaltungstechnik und den Bereich Gebäudeinfrastruktur/Denkmalerschutz berühren (u. a. individuelle auf die Räumlichkeiten bzgl. Kameraausleuchtung und Raumakustik maßgeschneiderte und aufeinander abgestimmte Lösungen, die nicht in Kon-

flikt mit der komplexen, bereits vorhandenen Haus- und Medientechnik kommen dürfen). Die technische Lösung muss weiterhin höchste Anforderungen in Bezug auf Zuverlässigkeit und Ausfallsicherheit, aber auch hinsichtlich IT-Security und Datenschutz erfüllen. Neben der rein technischen Lösung müssen auch Schulung, Betrieb und Support in professioneller und den Anforderungen gerechter Form bereit gestellt werden.

Neben der Herausforderung eine ausfallsichere, datenschutzkonforme und rechtlich verbindliche Ton- und Bild-Übertragung („Streaming“) bereit zu stellen, werden Lösungen benötigt, um Abstimmungen rechtssicher durchführen und ggf. auch dokumentieren zu können. Damit verbunden sind voraussichtlich weitere IT-Anforderungen zu Themenkreisen wie Einladungs- und Teilnehmermanagement, Legitimationsprüfung, Sitzungsmoderation, Kollaborations- und Präsentationswerkzeuge, Abstimmungsprotokollierung, Benachrichtigungen, Echtzeitkommunikation, ggf. Archivierung, etc.. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an solchen Sitzungen stellt weitere IT-Anforderung in Bezug auf Skalierbarkeit (Eignung für hohe Teilnehmerzahlen) und hinreichende IT-Sicherheit.

Von erheblicher Bedeutung auf die Lösungskonzeption und damit auch auf die entstehenden Kosten ist die Ausgestaltung der Raumsituation bzw. die Heterogenität und die Anzahl der verschiedenen abzudeckenden Räumlichkeiten. Für Bezirksausschüsse müssen mindestens 25 unterschiedliche Räumlichkeiten betrachtet und jeweils individuelle, der Raumsituation entsprechende Lösungen bereit gestellt werden.

Für Stadtratssitzungen ist die Bandbreite der zu unterstützenden Räumlichkeiten geringer. Aus jetziger Sicht sind aber mindestens das Alte Rathaus und der Löwenbräukeller zu berücksichtigen. Dazu kommen gegebenenfalls weitere externe Räumlichkeiten hinzu, wenn der Löwenbräukeller nicht zur Verfügung steht aber weiterhin ein externer großer Raum benötigt wird. Für jede Räumlichkeit müssen die spezifischen Voraussetzungen geprüft und geeignete Lösungen bereit gestellt werden. Wie oben bereits erwähnt, resultieren daraus ggf. unterschiedliche IT-Anforderungen (Netzwerkausstattung, Internetanbindung, Bandbreite, etc.), mit Sicherheit aber unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf die auszuwählende und einzurichtende Medien- und Veranstaltungstechnik (Akustik, Videotechnik, Beamer, Lautsprecher, Mikrophone, Mischpulte, etc.).

Um den allgemeinen technischen, aber auch den spezifischen Anforderungen der einzelnen Gremien gerecht zu werden, ist zwingend ein entsprechendes Projekt aufzusetzen. In einem solchen Projekt werden die vorhandenen Anforderungen erhoben, konsolidiert, bewertet und geeignete technische, prozessuale und organisatorische Lösungen identifiziert. Abhängig vom Ergebnis der Anforderungserhebung können insbesondere die notwendigen „Make or Buy“-Entscheidungen getroffen werden und damit insbesondere Entscheidungen darüber, welche Lösungskomponenten mit eigenen Mitteln bereit gestellt werden können und für welche das Know-how und die Erfahrung von externen Dienstleistern genutzt werden sollen. Abhängig von dieser Entscheidung müssen höchst wahrscheinlich entsprechende Vergaben vorbereitet und durchgeführt werden. Weiterhin empfiehlt sich ein enger Austausch mit anderen Kommunen in Bayern, die ähnliche Verfahren einsetzen möchten.

Beschaffung, Implementierung, Betrieb und Support der für hybride Sitzungen erforderlichen Lösungen sind ggf. mit höheren Kosten verbunden, über deren Finanzierung u. U. ein Stadtratsbeschluss notwendig ist. Zur Abschätzung der entstehenden Kosten ist aus den oben genannten Gründen zwingend ein Projekt zu initiieren. Bei der Organisation des Projekts und seiner Steuerungsstrukturen ist dabei zu beachten, dass die Zuständigkeiten verschiedener Referate betroffen sind, die in diesem Projekt adäquat zu berücksichtigen sind. Neben dem IT-Referat könnte die Federführung für ein solches Projekt daher auch im Direktorium oder im Kommunalreferat liegen.“

1.3 Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die Behördliche Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt München nimmt zu den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen wie folgt Stellung:

„Die Auffassung, dass datenschutzrechtliche Aspekte bei der Ausgestaltung zu beachten sind, wird vollumfänglich geteilt und ergibt sich auch aus einem Vergleich mit den insoweit deutlicheren Regelungen hierzu in § 36a Abs. 3 der sächsischen bzw. § 37a Abs. 2 der baden-württembergischen Gemeindeordnung. Eine belastbare und finale datenschutzrechtliche Bewertung ist allerdings in der aktuellen Situation nicht möglich, weil zunächst der Stadtrat und/oder das IT-Referat entscheiden müssten, auf welche technische Lösung gesetzt werden soll.

Einige grundsätzliche datenschutzrechtliche Ausführungen lassen sich jedoch gleichwohl auch zum jetzigen Zeitpunkt schon treffen:

a) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bei digitalen Stadtratssitzungen

Eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage für die Internetübertragung ist die Gemeindeordnung auch in der geänderten Fassung **nicht**. Deutlich wird dies auch aus der Gesetzesbegründung: *„Abs. 1 geht allerdings nicht soweit, eine Regelung treffen zu können, wonach alle Gemeinderatsmitglieder sich audiovisuell zuschalten **müssen**. Die Entscheidung, ob ein Gemeinderatsmitglied statt virtuell physisch an der Sitzung teilnehmen will, steht allein ihm zu.“* D.h. es sind für diese Form von Stadtratssitzungen informierte Einwilligungen der Gremienmitglieder als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ihrer Daten im Falle des Erlasses der Änderung der Gemeindeordnung einzuholen. Mehrheitsbeschlüsse oder entsprechende Änderungen der Geschäftsordnung können fehlende oder verweigerte Einwilligungen, die zu dokumentieren sind, **nicht** ersetzen. Bei der Information vor Erteilung der Einwilligung muss darauf hingewiesen werden, dass zugeschaltete Gremienmitglieder verpflichtet sind, während der Sitzung Kameras und Mikrofone eingeschaltet zu lassen, um zu gewährleisten, dass sich der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Zudem müssen in öffentlicher Sitzung die mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Stadtratsmitglieder auch von der im Sitzungssaal anwesenden Öffentlichkeit optisch und akustisch wahrgenommen werden können (s. Ausführungen oben unter 1.1)

b) Wahl eines Videokonferenzsystems

Soweit sich der Stadtrat oder das IT-Referat für eine Umsetzung im Wege eines Videokonferenzsystems entscheiden sollte, wären aus datenschutzrechtlicher Sicht folgende Aspekte bei der weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigen:

Der aktuelle Gesetzentwurf würde grundsätzlich sowohl die Durchführung öffentlicher als auch nichtöffentlicher Sitzungen in hybrider Form ermöglichen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht scheint hier bei cursorischer Prüfung eine deutlich differenzierte Betrachtung angebracht.

In Anbetracht des EuGH-Urteils vom 16. Juli 2020 (Az.: C-311/18) und der Dominanz der Anbieter aus Staaten außerhalb der EU im Bereich der cloudbasierten Videokonferenzsysteme erscheint als die datenschutzrechtlich sicherste (und damit zu empfehlende) Variante die Verwendung einer von der LHM selbst betriebene On Premise Lösung für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

Man kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausschließen, dass hinsichtlich der öffentlichen Sitzungen auch eine cloudbasierte Lösung datenschutzrechtlich rechtskonform abbildbar wäre, wenn die Datenverarbeitung ausschließlich innerhalb der EU erfolgt. In die Bewertung ist insoweit einzubeziehen, dass diese Sitzungen aktuell bereits zum Teil live im Internet verfolgt werden können.

Hinsichtlich der nichtöffentlichen Sitzungen erscheint dies hingegen kaum vorstellbar, weil im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen regelmäßig personenbezogene Daten Dritter (z.B. bei Personalentscheidungen) erörtert werden, die aus Sicht des Datenschutzes noch einmal erheblich restriktiveren rechtlichen Vorgaben unterliegen, als die Inhalte der öffentlichen Sitzungen.“

2. Einsetzung eines Feriausschusses für bis zu 3 Monate

2.1. Feriausschuss für den Stadtrat

Abweichend von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO kann der Stadtrat den Einsatzzeitraum des Feriausschusses auf bis zu 3 Monate erhöhen. Dies geht mit einer Verlängerung der Ferienzeit einher. Die Ferienzeit ist nicht an die Schulferien gebunden. Für die Einsetzung und die Verlängerung der Ferienzeit bedarf es eines Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats mit 2/3 Mehrheit. Die Einsetzung eines Feriausschusses endet automatisch, wenn die Feststellung einer pandemischen Lage durch das Corona-Virus durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgehoben ist.

2.2. Feriausschuss für Bezirksausschüsse

Die Ferienzeit der Bezirksausschüsse ist an die Ferienzeit der Geschäftsordnung des Stadtrats gekoppelt, was auch nicht verändert werden soll. Den Bezirksausschüssen steht es frei, einen Feriausschuss einzurichten oder nicht. Die Bezirksausschüsse verfügen mit dem Instrument des Sonderausschusses bereits jetzt schon auch außerhalb der Ferienzeit über die Möglichkeit, in verkleinerter Besetzung zu tagen und Beschlüsse zu fassen (s.u.)

3. Bildung eines beschließenden Ausschusses (Sonderausschuss)

3.1. Sonderausschuss für den Stadtrat

Außerhalb einer Ferienzeit kann ein beschließender Ausschuss für jeweils bis zu 3 Monate, längstens bis Ende 2021 oder wenn die Feststellung einer pandemischen Lage durch das Corona-Virus durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgehoben ist, eingesetzt werden. Dieser beschließende Ausschuss kann alle Zuständigkeiten der Vollversammlung übernehmen, die Restriktionen des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO gelten für ihn nicht. Für seine Einsetzung bzw. die Verlängerung seiner Einsetzung bedarf es eines Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats mit 2/3 Mehrheit.

3.2 Sonderausschuss für Bezirksausschüsse

Bereits zu Beginn der Pandemie wurde den Bezirksausschüssen in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern auf der Grundlage von Art. 60 Abs. 5 Satz 1 GO die Errichtung eines Sonderausschusses, der alle Kompetenzen des Vollgremiums besitzt, durch eine entsprechend geänderte Bezirksausschusssatzung befristet von Mai 2020 bis 02.08.2020 (Beginn der Ferienzeit und mögliche Einsetzung eines Ferienausschusses) ermöglicht.

Aufgrund des rasanten Anstiegs der Coronafallzahlen im Herbst 2020 wurde mit dringlicher Anordnung des Oberbürgermeisters den Bezirksausschüssen mit Satzungsänderung vom 02.11.2020 erneut die Möglichkeit eingeräumt, Sonderausschüsse an Stelle des Vollgremiums einzusetzen. Diese Möglichkeit ist befristet bis 31.05.2021.

Der Gesetzentwurf ermöglicht nunmehr die Einsetzung eines beschließenden Ausschusses anstelle des Vollgremiums befristet bis 31.12.2021 oder wenn die Feststellung einer pandemischen Lage durch das Corona-Virus durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgehoben ist. Dies gilt auch analog für die Bezirksausschüsse. Dementsprechend ist geplant, den Bezirksausschüssen gemäß dieser Befristung über den 31.05.2021 hinaus die Möglichkeit einzuräumen, Sonderausschüsse zu bilden. Es bleibt abzuwarten, ob die derzeit im Gesetzentwurf enthaltenen Voraussetzungen für die Bildung von Sonderausschüssen (Einsetzung mit Beschluss des Vollgremiums mit 2/3 Mehrheit, Befristung auf 3 Monate) so verabschiedet werden. Auch sie dürften für die Bezirksausschüsse entsprechend gelten.

4. Sonstiges

Die Durchführung von **Bürgerversammlungen** im Jahr 2021 steht im Ermessen des Oberbürgermeisters. Werden Bürgerversammlungen 2021 nicht durchgeführt, müssen sie bis Ende März 2022 nachgeholt werden. Für das laufende Jahr 2021 ist die Durchführung der Bürgerversammlungen mit einem entsprechenden Schutz- und Hygienekonzept unter Coronabedingungen geplant, so dass die geplante Gesetzesänderung nicht zum Tragen kommen wird.

Vielfach wurde zudem gefordert, digitale Bürgerversammlungen durchzuführen. Zwar führt der nun vorliegende Entwurf der Gemeindeordnung ein Hybridmodell für Gemeinderatssitzungen ein, für Bürgerversammlungen sieht der aktuell vorliegende Gesetzentwurf jedoch keine digitale Teilhabe vor. Hier bleibt aber noch das weitere Gesetzgebungsverfahren

fahren abzuwarten, zur Thematik „digitale Teilhabe an Bürgerversammlungen“ wird der Stadtrat noch gesondert befasst.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass auf Beschluss des Stadtrats **Bürgerentscheide** ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt werden können. Die Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidesatzung der Stadt sieht aktuell eine ausschließliche Abstimmung im Wahllokal vor. Insoweit ist jedoch eine Novelle geplant, um die Abstimmungsunterlagen von Amts wegen per Post an die Abstimmungsberechtigten zu versenden und damit eine Kombination aus Briefabstimmung und Abstimmung im Abstimmungslokal einzuführen. Derzeit wird noch geprüft, ob die schon neu entworfene Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidesatzung der Stadt zusätzlich dahingehend überarbeitet werden kann, dass befristet für das Jahr 2021 Bürgerentscheide nach entsprechendem Beschluss des Stadtrats auch ausschließlich als Briefabstimmungen durchgeführt werden können. Eine Befassung des Stadtrats mit dieser Thematik ist nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens geplant.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage ist mit dem IT-Referat und der Behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Marion Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war nicht möglich, weil der Gesetzentwurf erst am 03.02.2021 in den Bayerischen Landtag eingebracht wurde.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das IT-Referat wird beauftragt, schnellstmöglich eine technische Lösung für die Sitzungsteilnahme an Stadtrats- und Bezirksausschusssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung, die eine praktikable und rechtssichere Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Hybridsitzungen gewährleistet, zu prüfen und die Kosten zu ermitteln.
3. Das Direktorium wird beauftragt, nach Verabschiedung der Änderung der Gemeindeordnung zur Bewältigung der Corona-Pandemie und Vorliegen des Prüfungsergebnisses des IT-Referats (vgl. Ziffer 2) unter Einbindung der für die technische Umsetzung und den Datenschutz zuständigen Stellen eine Geschäftsordnungsänderung zu den Neuregelungen der Gemeindeordnung, insbesondere zur Ton-Bild-Übertragung vorzubereiten und in den Stadtrat einzubringen.

4. Das Direktorium wird beauftragt, nach Verabschiedung der Änderung der Gemeindeordnung zur Bewältigung der Corona-Pandemie und Vorliegen des Prüfungsergebnisses des IT-Referats (vgl. Ziffer 2) unter Einbindung der für die technische Umsetzung und den Datenschutz zuständigen Stellen ggf. entsprechend der Geschäftsordnungsänderung für den Stadtrat auch eine Geschäftsordnungs- bzw. Satzungsänderung für die Bezirksausschüsse zu den Neuregelungen der Gemeindeordnung vorzubereiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
5. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 01046 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Die BA-Anträge Nr. 20-26 / B 01528 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried – Solln vom 12.01.2021, Nr. 20-26 / B 00506 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf – Perlach vom 09.07.2020, Nr. 20-26 / B 001357 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 22 Aubing – Lochhausen – Langwied vom 09.12.2020 und Nr. 20-26 / B 01752 des Bezirksausschusses des Stadtbezirk 06 Sendling vom 11.01.2021 sind damit satzungsgemäß erledigt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Behördliche Datenschutzbeauftragte
an das Direktorium – HA II - BA
an das IT-Referat
z. K.

V. Wv. Direktorium- Rechtsabteilung